

In Österreich führte die Diskussion um die Gleichheitsbindung des Gesetzgebers zum bedeutsamen Erkenntnis VfSlg 1451/1932 des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, wo dieser erklärte:

«Wenn der Beschwerdeführer behauptet, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht nur für die Vollziehung – Gerichtsbarkeit und Verwaltung –, sondern auch für die Gesetzgebung Geltung hat, so ist ihm [...] zuzustimmen.»¹¹

Somit gilt heute für den gesamten deutschsprachigen Raum: «Der Bürger hat [...] nicht nur einen Anspruch auf Gleichheit <vor dem Gesetz> sondern auch das Recht auf Gleichbehandlung <im Gesetz>.»¹²

II. PRÜFUNGSYSTEM

1. Prüfung der Gesetze am allgemeinen Gleichheitssatz

a) Zweistufiges Prüfungsschema

In der Literatur findet sich eine Vielzahl von Vorschlägen für Prüfungsschemata, die bei der Gesetzesprüfung am allgemeinen Gleichheitssatz zur Anwendung gelangen.¹³ Dabei werden überwiegend zwei Prüfungsebenen untersucht.

Rz 292 ff.; Starck, Art. 3, Rz 2. Auch das Grundgesetz bestimmt in Art. 1 Abs. 3: «Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.» Eine ablehnende Position bezüglich der Gleichheitsbindung des Gesetzgebers vertreten Schweiger, S. 55 ff. sowie Eyermann, S. 45 ff. Erich Eyermann meint, der Gesetzgeber sei nur eine personelle Ungleichbehandlung nach den Kriterien des Art. 3 Abs. 3 GG verwehrt, nicht aber die Ungleichbehandlung von Sachverhalten. Vgl. Eyermann, S. 47 f.

11 VfSlg 1451/1932. Vgl. auch Korinek, Gedanken, S. 83 ff. mit Nachweisen zur sich in dieser Frage zögerlich entwickelnden Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes. Siehe ferner Neisser/Schantl/Welan, S. 319 f. und S. 645 ff.; Adamovich, S. 105 ff.

12 Haefliger, Schweizer, S. 60.

13 Das Spektrum reicht von zwei bis sieben Prüfungsschritten bei der Gleichheitsprüfung. Vgl. Müller G., Aussprache, in: VVDStRL 47, Berlin/New York 1989, S. 88 f. Vgl. auch Korinek, Gedanken, S. 90 f.